

Information zu pneumatischen oder elektronischen Bremssystem von Zugfahrzeugen sowie Anhängern bzw. Aufliegern

Bei Fahrzeugkombinationen mit **konventionellem Bremssystem** und **EBS-Bremssystem** gelten die in den Betriebsvorschriften angegebenen Fahrzeugherrsteller- und Systemherstellerhinweise **zur Durchführung einer Bremszugabstimmung bzw. Bremsenanpassung** (bei Fahrzeugkombinationen mit EBS) als bindend und Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche; diese Bremszugabstimmung / Bremsenanpassung ist erstmalig nach 5.000 Km Laufleistung durchzuführen.

Bei Fahrzeugen mit **konventionellen Systemen** (ohne EBS) ist im Rahmen der Nachuntersuchung die Kontrolle des Bremssystems vorgeschrieben. Hierzu gehören die Prüfung auf richtige Funktion und Einstellung aller im System vorhandenen Ventile.

Bei Anhänger - Fahrzeugen mit elektronischem Bremssystem, zeigt die **Warnlampe im Fahrerhaus** nicht nur den **Ausfall des ABS** an sondern signalisiert dem Benutzer durch die Kontrollleuchte auch den **Ausfall der lastabhängigen Regelung**. Hierbei wird bei jeder Bremsung wie bei einem voll beladenen Anhänger – Fahrzeug gebremst. Durch diese Mehrbelastung der Bremse im Anhänger – Fahrzeug ist keine Bremszugabstimmung / Bremsenanpassung mehr gegeben.

Insbesondere bei scheibengebremsten Anhängern bzw. Aufliegern mit EBS führt der Ausfall der EBS Regelung zu einem vorzeitigen Verschleiß der Bremse. Durch die nicht mehr gegebene Bremszugabstimmung / Bremsenanpassung kann es zu Überhitzungen an der Bremse kommen. Daraus resultieren Folgeschäden an den Dichtelementen der Bremse und der Radlagerung.

Bereits aus diesen Punkten wird deutlich, welche Wichtigkeit sowohl die richtige Einstellung der Ventile bei konventionellen Bremssystemen hat als auch die Bedeutung der Funktionalität des EBS Systems bei Anhängern bzw. Aufliegern.

Unterbleibt die Sorgfaltspflicht des Benutzers bei Hinweis auf ein nicht funktionierendes System, ist der Ausfall und die Schädigung der betroffenen Bauteile und Komponenten als **Folgeschaden** zu betrachten. Da es sich hierbei **nicht um einen Bauteilmangel handelt** müssen diese Reklamationen von SAF abgelehnt werden.

SAF bedankt sich für Ihr Verständnis – und für Ihre Kooperation. Sollten Sie noch eine Frage haben, sind wir Ihnen gerne behilflich: Tel.: +49 (0) 60 95 / 301 - 602